

Heutiges Katasteramt in der Langen Straße, 2002

Manfred Ernst

Die Errichtung des Amtsgerichts und Obergerichts in Lehe im Jahre 1852

Ernst August, Königlicher Prinz zu Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, „ein Potentat der zweiten Größenordnung“, hatte am 1. November 1837 aufgrund eines dynastischen Zufalls den Hannoverschen Königsthron besteigen können. Seine Regentschaft begann der streng konservative, dem Fortschritt abgeneigte Hochtury aus England mit einem Verfassungsbruch, der Aufhebung des Staatsgrundgesetzes von 1833. Dem Protest der „Göttinger Sieben“, unter ihnen der Staatsrechtler Dahlmann und die Gebrüder Grimm, begegnete er mit den Worten: „Professoren, Schauspieler und Huren kann man immer haben“. Die Professoren wies er aus dem Lande.

Sein neues Landesverfassungsgesetz von 1840 zeigte, welcher reaktionärer Absolutismus im Königreich Hannover herrschen sollte. Eine Bestätigung der Rechte der Untertanen durch den König gab es nicht mehr. Die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz war aufgehoben, die Rechte der exemten Familien des Adels waren vollständig wiederhergestellt. Gerichte und Behörden waren an jede Verordnung des Königs gebunden; eine Trennung von Justiz und Verwaltung im Sinne Montesquieus hatte es ohnehin nie gegeben. Judenemanzipation und Pressefreiheit, die das Staatsgrundgesetz von 1833 noch versprochen hatte, waren aufgegeben.

Es ist eine Ironie der Geschichte, daß es dem als Reaktionär verrufenen Ernst August zufiel, im Königreich Hannover eine umfassende Justizreform einzuleiten, mit der staatsbürgerliche Grundrechte, der Gleichheitsgrundsatz, die Gewaltenteilung und - in Grenzen - die Unabhängigkeit der Justiz hergestellt werden sollten. Ohne die Revolution von 1848 wäre das allerdings nicht möglich gewesen. Als am 14. März 1848 in Berlin preußische

Grenadiere die ersten Schüsse auf Demonstranten abgaben, während bislang noch im Schloß von Hannover nur Petitionen eingingen, ließ Ernst August proklamieren: „Jeder soll sein Recht haben, [...] Ich bestrebe Mich: Alles zu thun, was in Meinen Kräften steht, um Eure Wünsche zu erfüllen, ohne Euer wahres Glück zu zerstören; das Ergebnis Meiner Erwägung über die Zulässigkeit der Gewährung eines Theils dieser Wünsche und die Maßregeln, welche Ich im verfassungsmäßigen Wege dieserhalb vorbereiten lasse, werden Euch dies beweisen.“

Überraschenderweise gelang es Ernst August, den Sturm der Revolution von 1848 im Königreich Hannover ohne wesentliche Erschütterung und ohne Blutvergießen abzufangen, indem er nach englischem Brauch den Führer der Opposition, Johann Karl Bertram Stüve als Innenminister in das sogenannte Märzministerium des Grafen von Benningsen berief. Getragen vom Vertrauen des Monarchen konnte Stüve in den Jahren von 1848 bis 1850 zahlreiche fortschrittliche Maßnahmen durchführen und vorbereiten.

Außer einer weitgehenden Aufhebung der Standesvorrechte des Adels, dem Fortfall der Zensur, der Öffentlichkeit der Ständeverhandlungen und der Neugestaltung des Budgetrechtes, gehörten dazu vor allem eine durchgreifende Verwaltungs- und Rechtsreform mit einer Trennung von Justiz und Verwaltung, sowie die Einführung von Schwurgerichten und schließlich eine neue Städteordnung.

Ein erster Schritt auf diesem Wege war das Gesetz über die Änderung des Landesverfassungsgesetzes vom 5.9.1848. Darin wurden nicht nur die Pressefreiheit, das Vereinigungs- und Versammlungsrecht und die Glaubens- und Gewissensfreiheit garantiert, sondern auch das Recht auf den gesetzlichen Richter: „Sowohl in Civil- als Criminalsachen darf niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden, außer in dem im Prozeßgange begründeten oder von den Gesetzen im Voraus bestimmten Fällen“ (§ 5). In § 9 wird angekündigt:

„Die Gerichtsverfassung soll nach den Grundsätzen der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, der Aufhebung des bevorzugten Gerichtsstandes, der Mündlichkeit und Öffentlichkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen, der Einführung von Schwurgerichten in letzteren gesetzlich geregelt werden.“

Mit diesen Bestimmungen und der angekündigten Neuordnung der Gerichtsverfassung nahm Hannover einen Teil der in der Paulskirchen-

verfassung vom 28.3.1849 in den §§ 174 bis 183 normierten Grundsätze über eine rechtsstaatliche Gerichtsbarkeit vorweg.

Mit dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 8. November 1850 erfüllte der König sein Versprechen einer Neuordnung der Rechtspflege. Die ersten allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes lauteten:

§. 1.

Die Rechtspflege wird von der Verwaltung getrennt.

§. 2.

Die Verhandlungen vor den erkennenden Gerichten sind öffentlich. Eine Ausnahme davon findet nur in den durch die Proceßgesetze bestimmten Fällen statt.

§. 3.

Die Gerichtsbarkeit wird nur durch vom Staate bestellte Gerichtsbehörden ausgeübt; vorbehaltlich der in diesem Gesetze gemachten Ausnahmen.

§. 4.

Die Gerichtsbarkeit wird ausgeübt:
1) durch Amtsgerichte;
2) durch Obergerichte, bei denen auch die Schwurgerichte abgehalten werden;
3) durch das Ober=Apellationsgericht.

§. 5.

Es sollen, wo das Bedürfnis es erheischt, Handels= und Gewerbeberichte im Wege der Gesetzgebung angeordnet werden.

§. 6.

Die Einrichtung von Friedens- und Vergleichsgerichten soll befördert werden.

§. 7.

Die Justizkanzleien, die Ämter und alle anderen Gerichte werden aufgehoben, insoweit deren Fortbestehen in diesem Gesetze nicht ausdrücklich vorbehalten ist.

§. 8.

Alle Patrimonialgerichtsbarkeit, sie mag Gemeinden oder einzelnen Personen zustehen, wird ohne Entschädigung aufgehoben und geht zu der von der Regierung zu bestimmenden Zeit auf den Staat über.

In Kraft trat dieses Gesetz noch nicht. Seine letzte Bestimmung lautete: „Sobald die notwendigsten Vorarbeiten für die Ausführung erledigt sind, werden wir den Zeitpunkt bestimmen, von welchem an das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit treten soll.“

Der Arbeitsaufwand für die Justizreform war beträchtlich. Schon während der Beratungen des Entwurfes zum Gerichtsverfassungsgesetz hatte es erhebliche Meinungsverschiedenheiten nicht nur über die Besoldung der Richter, sondern auch darüber gegeben, ob die Amtsgerichte mit Einzelrichtern oder Kollegialgerichten besetzt sein sollten. „Ganze Provinzen“, heißt es in einer zeitgenössischen Chronik, „namentlich Ostfriesland, sprachen sich in einer großen Menge Petitionen gegen das Institut der Einzelrichter aus, wie denn im allgemeinen der Beamtenstand und sämtliche Advocaten auf dem Lande im eigenen Interesse gegen diese Einrichtung voreingenommen waren. Dies Institut war aber gerade das von der Regierung adoptierte, weil sie mit Recht die sowohl dem Privaten als dem Staate entstehenden ungemeinen Kosten scheute, welche entstehen würden, wenn man alle unbedeutenderen Sachen vor Collegialgerichten verhandeln wolle [...]“. Nach diesem Grundsatz werden auch heute noch Justizreformen betrieben.

Seit Oktober 1848 hatte sich die Landdrostei in Stade bemüht, „die erforderlichen Nachrichten über ihren Bezirk fordernsamst zu sammeln“, um einen Überblick über die Geschäftstätigkeit der bisherigen Richter zu erlangen.

Es galt festzustellen, mit welchem Personal- und Sachaufwand zu rechnen war, wo zweckmäßigerweise Gerichte entstehen und wie groß die Gerichtsbezirke sein sollten. Dabei war zu berücksichtigen, ob die Bevölkerung dicht oder zerstreut angesiedelt war, ob sie mehr Handel oder Ackerbau betrieb, „ob der Bezirk eine Gegend mit bereits konsolidierten, oder nur allmählig sich weiterentwickelnden Verhältnissen umfaßt oder ob diese in starker Entwicklung und raschem Aufblühen begriffen ist [...] In jeder Beziehung kommt es darauf an, daß der Ort möglichst inmitten des Bezirkes gelegen oder doch vermittelt bequemer Kommunikationsmittel (Eisenbahnen etc.) leicht erreichbar, jedenfalls aber zu allen Jahreszeiten zugänglich sei“. Die Auswahl des Ortes sollte nach den Verkehrsverhältnissen der Gegend, „dem Vorhandensein einer Kirche, Apotheke, etc.“ und von der Möglichkeit bestimmt werden, „passende Lokale und Wohnung zu erlangen“.

Die Auskünfte, die das Justizministerium zur Geschäftstätigkeit der bisherigen Justizbeamten erhielt, waren gelegentlich übertrieben. Der Chronist Oppermann, Obergerichtsanwalt in Nienburg, berichtet in seiner „Geschichte des Königreichs Hannover“ folgenden selbst erlebten Fall:

„Der Assessor X. pflegte in Hannover seinen Geschäftskalender vorzuzeigen und wies dieser in der Tat eine ganz außerordentliche Menge Termine nach, während doch in der That die Arbeitslast des Herrn eine sehr geringe war. Das wurde durch eine sehr einfache Manipulation bewerkstelligt. Im neuen Jahr setzte der Herr auf den ersten Terminstag z.B. 20 Termine an, auf den zweiten Terminstag 25. Auf den dritten Terminstag gar 30. Nun konnten so viele Termine nicht bewältigt werden, wenn die Arbeitszeit von 10 1/2 bis etwa 1.00 Uhr also vorbei war, so wurden alle bis dahin nicht aufgerufenen Parteien auf einen neuen Gerichtstag bestellt, sie hatten einen Weg umsonst gemacht und mußten von Glück sagen, wenn der zweite Weg nicht auch umsonst gemacht wurde. Es waren daher immer dieselben Sachen, welche den Terminkalender füllten, nicht die hinzu kommenden neuen Sachen. So war es auch mit den Prozessen überhaupt, wenn man ans Zählen ging.“

Angesichts der Anforderungen an die zentrale und bedeutende Lage eines Gerichtsortes hat es anscheinend keinem Zweifel unterlegen, Lehe zum Sitz eines Amtsgerichtes zu machen; denn im Gegensatz zu anderen Orten der Nachbarschaft ist in den Archivakten keine ausdrückliche Bewerbung Lehes um die Einrichtung eines Amtsgerichtes zu finden. Offenbar war ein Amtsgericht in Lehe ein Gebot der Rechtstradition und damit eine

Selbstverständlichkeit, mit der sich allerdings die benachbarten Orte nicht abfinden wollten. So bewarben sich ausdrücklich Geestemünde, Geestendorf, Wulsdorf und Stotel um die Einrichtung eines „Untergerichts“ und zwar jeder von ihnen mit der Begründung, daß er der Mittelpunkt für die umgebenden Orte sei. Stotel gelang es sogar, eine regelrechte Bürgerinitiative zu organisieren, in der sich die Einwohner von Loxstedt, Büttel, Hahnenknoop, Dühring, Bexhövede und Neuenlande mit den Einwohnern jener Dörfer zusammenschlossen, die bis 1831 zum Amt Stotel gehört hatten, Speckje, Fleeste, Lanhausen, Wellen, Nesse, Holte und Hetthorn. Allein die Vertreter der Ortschaften Debstedt, Langen, Sievern und Spaden hatten einen anderen Wunsch: Sie wollten zukünftig nicht mehr zum Gericht und Amt Bederkesa, sondern zu Lehe gehören. Die Gründe dafür legten ihre Vertreter der Landdrostei Stade auf dreizehn temperamentvoll beschriebenen Seiten dar:

Der Weg nach Bederkesa sei zu weit. Im Winter und bei schlechtem Wetter sei es „namentlich älteren und nicht ganz kräftigen Personen gar nicht möglich, diesen Weg hin und zurück ohne Gefahren für ihr Leben und ihre Gesundheit in einem Tage zurückzulegen. Wir haben selbst Fälle nachzuweisen, daß jüngere kräftige Leute, welche die Strapaze in einem Tag im Winter abmachen wollten, beinahe ihr Leben, geschweige denn ihre Gesundheit eingebüßt haben“. Und schließlich wiesen die Bewohner der Börde Debstedt darauf hin, mit Lehe und Bremerhaven weit mehr geschäftliche und persönliche Kontakte zu pflegen, als mit dem entfernten Bederkesa, so daß die daraus entstehenden Rechtsstreitigkeiten besser in Lehe zu verhandeln seien.

Um Sitz eines Obergerichts zu werden, mußte Lehe selbst erhebliche Anstrengungen unternehmen, wobei es mit den Orten Otterndorf, Neuhaus, Bremervörde, Beverstedt und Bederkesa im Wettbewerb stand. Neben den Lehe unterstützenden Bittschriften aus dem Landgebiet war schließlich für das Hannoversche Justizministerium die „Berücksichtigung der Bedeutung des im raschen Wachstum begriffenen Ortes und der nächsten Umgebung, sowie der vorhandenen Chausseenverbindungen“ ausschlaggebend, um Lehe den Vorzug zu geben. Mit der „nächsten Umgebung“ konnte nur Bremerhaven gemeint sein. Sein starkes Aufblühen bewirkte also eine Belebung des Hannoverschen Landgebietes, so wie es im Staatsvertrag vom 11. Januar 1827 zwischen Bremen und Hannover vorhergesehen war. Positiv dürfte sich auch die Bereitschaft Lehes ausgewirkt haben, der Forderung des Justizministeriums nachzukommen, zum Bau des zweistöckigen Obergerichtsgebäudes im Amts-

garten mit 6.000 Talern in Gold beizutragen.

Fast zwei Jahre hatten die Vorarbeiten in Anspruch genommen, bevor der Nachfolger Ernst Augusts, der blinde König Georg V., durch Gesetz vom 8. Mai 1852 das Gerichtsverfassungsgesetz zum 1. Oktober 1852 wirksam werden ließ. Ein zeitgenössischer Chronist berichtet: „Eine freudige Aufregung ging durch das ganze Land. Man sah, daß es der Regierung mit der Durchführung der Reformen ernst war. Die Trennung der Verwaltung von der Justiz, die strengste Durchführung des Grundsatzes der Öffentlichkeit und der Unmittelbarkeit war damit zur Wahrheit geworden, und es ist das unvergängliche Verdienst des (Justiz-) Ministers Windthorst, daß er diese totale Umwälzung in so kurzer Zeit und in so vollkommener Weise zustande gebracht hat.“

Am 7.8.1852 erließ Georg V. eine Verordnung über die Errichtung der Amtsgerichte und unteren Verwaltungsbehörden sowie eine weitere über die Errichtung von Obergerichten. Danach wurde Lehe Amtsgericht für alle Orte im Amt Lehe sowie für Debstedt, Langen, Laven, Sievern, Spaden und Wehden (nur die Debstedter hatten also mit ihrer Petition Erfolg gehabt). Der Gerichtsbezirk umfaßte die Orte Lehe, Geestendorf, Wulsdorf, Schiffdorf, Bramel und das Fort Wilhelm in Bremerhaven, das als Mahnmal hannoverscher Militärgewalt im Unterweserort exterritorial war. Die Orte der Amtsvogtei Stotel mit den Dörfern Nesse, Fleeste, Lanhausen, Wellen, Hetthorn und Holte gehörten ebenfalls zum Gerichtsbezirk Lehe, wobei aber die adeligen Güter in Holte und Hetthorn exempt blieben.

Zugleich wurde Lehe Sitz eines kleinen Obergerichts, zu dessen Bezirk die Amtsgerichte Bederkesa, Beverstedt, Dorum, Hagen, Otterndorf und Lehe selbst gehörten. Als kleines Obergericht war Lehe mit einem Präsidenten und vier bis fünf Richtern besetzt, während die übrigen Obergerichte über einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und acht Richter verfügten. Ein Schwurgericht gab es bei dem kleinen Obergericht Lehe nicht, es befand sich beim Obergericht in Stade. Von den Leher Bürgern wurden aber zu ersten Geschworenen des Schwurgerichtes in Stade neun Personen gewählt: J.H. Sonntag, David von Schnehen, C. Hudelmann, Notar Ramsthal, Dr. Baeztendorf, Dr. Joppert, Dr. Meyn, Dr. Henrici und der Apotheker Kindervater. Die vier letzteren hatten 1837 die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes politisch heftig bekämpft. Die Einrichtung des Obergerichtes in Lehe führte eine große Zahl neuer Beamter nach Lehe. Die

Bedeutung des Ortes wuchs und mit ihr die Zahl der Einwohner und der geschäftliche Verkehr. Das Obergericht hatte also nicht nur juristische Bedeutung für den Flecken Lehe, sondern war zugleich ein Instrument praktischer Wirtschaftsförderung.

Mit der Neuordnung der Justiz im Königreich Hannover verschwanden die früheren Stadt- und Fleckengerichte, die Gerichte der königlichen Ämter und der Amtsvogteien, die Gemeinheits- und Patrimonialgerichte. Damit waren die unübersichtlichen Gerichtsformen aus alter Zeit beseitigt und die Gerichtsbarkeit zu einem durchschaubaren System geformt. Das große Justizreformwerk brachte, wie der Chronist von Hassell schrieb, „die Jurisprudenz, die sich bis dahin in dumpfigen Kanzleistuben und dicken Aktenheften verborgen hatte, nunmehr unmittelbar mit dem Volke und das Volk mit ihr in Verbindung“. Das führte indessen nicht bei allen zur Zufriedenheit und Freude. „Gerade die wenigst Begabten, die sich am schwersten in die neuen Verhältnisse zu finden vermochten und die geglaubt hatten, daß man sie besonders berücksichtigen würde, fanden sich enttäuscht, als sie nach kleinen entlegenen Amts- und Amtsgerichtssitzen versetzt wurden, wo sie wenig Schaden anrichten konnten [...] Und doch hatten gerade diejenigen, die sich am meisten benachteiligt fühlten, es nur dem beschränkten Pensionsfond zu verdanken, daß man unter den Unfähigen nicht noch mehr aufräumte.“

Die seit Beginn der Reformarbeiten gewonnenen Kenntnisse über die Unfähigkeit einer großen Zahl Mitglieder der alten Justizkaste führte zugleich zu einer Reform der Juristenausbildung. Mit seiner Bekanntmachung vom 10. Oktober 1849 hatte das Justizministerium neue Maßstäbe für die universitäre Juristenausbildung gesetzt, deren Ziel es sein sollte, den Studierenden zu einer „selbständigen Thätigkeit im Geiste der Wissenschaft“ zu verhelfen. „Bei den Prüfungen wird zu erfordern sein, nicht bloß: ob der zu Prüfende die erforderlichen positiven Kenntnisse besitze, sondern zugleich: ob sein Wissen ein zusammenhängendes, durchdachtes, klares mithin lebendiges und sicher anwendbares sei.“ Die Bekanntmachung über die Ausbildung für den Justizdienst vom 15. September 1852 verfolgte dieses Ziel für die praktische Ausbildung weiter, deren grundsätzliche Strukturen mit den heutigen durchaus noch identisch sind.

Die Verordnungen über die Errichtung der Amtsgerichte und Obergerichte vom 7. August 1852 hatten den Vorbehalt enthalten, daß diese Regelung keine

endgültige sei und erst die Erfahrung zu einer abschliessenden Einteilung führen sollte. In der Praxis stellte sich schnell heraus, daß man, getäuscht durch die übertriebenen Berichte der früheren Behörden und Beamten über ihre Geschäftstätigkeit, die Zahl der neuen Ämter und Amtsgerichte ebenso wie die der Obergerichte zu hoch gegriffen hatte. Es waren dann auch ausschließlich Gründe der Sparsamkeit, die im Jahre 1859 zur Verordnung vom 21. März und dem Gesetz vom 31. März führten, mit der eine starke Abänderung der Verwaltungs- und Gerichtsbezirke vorgenommen wurde.

Das Amtsgericht Lehe erfuhr eine bedeutende Vergrößerung, sein Zuständigkeitsbereich umfaßte das Amtsgericht Bederkesa und den größten Teil des Amtsgerichtsbezirks Beverstedt, darunter die Kirchspiele Loxstedt, Bexhövede, Altluneberg, Beverstedt und die Gemeinde Apeler. Dagegen verlor Lehe das Obergericht, das, ebenso wie die kleinen Obergerichte zu Dannenberg, Goslar und Osterode, aufgehoben wurde. Der Hauptteil des Obergerichtsbezirks Lehe gelangte zum Obergericht Verden, lediglich der Amtsgerichtsbezirk Otterndorf fiel dem Obergericht Stade zu. Von dieser Zeit an wurde Verden Schwurgerichtsort für den Gerichtsbezirk Lehe.

Die Einwohner von Lehe machten in einer Eingabe an die Ständeversammlung in Hannover vergeblich gute Gründe gegen die Aufhebung des Obergerichts geltend: Die große Entfernung des Obergerichts Verden, die für einen Termin drei bis vier Tage Reisezeit aus dem nördlichen Landesteil erforderte, die Zunahme der Zivil- und Strafrechtsfälle, sowie den bedeutenden Handelsverkehr mit den Hafenorten Geestemünde und Bremerhaven, der ein Obergericht am Platze erfordere. Wie oftmals noch heute blieben die Kosten das entscheidende Argument und nicht Gründe der Zweckmäßigkeit. Eine weitere Einschränkung erfuhr der Gerichtsbezirk Lehe erst, als sich der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Entwicklung nach Anlage des Geestemünder Hafens auf die Südseite der Geeste von Lehe nach Geestemünde verlagerte. Es entstand das Amtsgericht Geestemünde durch königliches Reskript vom 21. Dezember 1864, mit dem Geestemünde von Lehe abgetrennt wurde. Als Arbeitsgebiet erhielt es den bis dahin zum Amtsgericht Lehe gehörigen Teil links der Geeste, die Geeste, Geesthelle und den Weserstrom.

Im übrigen blieb das Justizreformwerk, das Ernst August eingeleitet hatte, im Gegensatz zu anderen Reformen unangetastet, obwohl Georg V. seit 1855 seiner Politik unter dem Einfluß des aus Dorum stammenden Ministers von

Borries eine reaktionäre Wendung gab, die zu einer weitgehenden Rückkehr zum Landesverfassungsgesetz von 1840 führte, dessen Überwindung ein Ziel der Revolution von 1848 gewesen war.

Quellen und Literatur:

Staatsarchiv Stade: Rep. 80, Nr. 4503, 3589, 4593.

Stadtarchiv Bremerhaven: Bestand 41 A-005-2/1.

Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover, 1848 bis 1852.

v. Hassell, W., Geschichte des Königreichs Hannover, 2. Bd., Leipzig 1899.

Mann, G., Deutsche Geschichte des neunzehnten und zwanzigsten Jahrhunderts, Frankfurt 1958.

Oppermann, A., Zur Geschichte des Königreichs Hannover von 1832 bis 1866, Berlin 1868.

Sante, G.W., Hrsg., Geschichte der Deutschen Länder, Bd. 2, Würzburg 1971.

Valentin, V., Geschichte der Deutschen Revolution von 1848 bis 1849, Bd. 1, Weinheim und Berlin 1998.